



**Europa-Universität
Flensburg**

Hausordnung

der Europa-Universität Flensburg (EUF)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausübung des Hausrechts

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Ausübung Hausrecht bei Lehrveranstaltungen
- 1.3 Verstöße gegen die Hausordnung
- 1.4 Überwachung des Hausrechts
- 1.5 Einhaltung der Hausordnung

2. Benutzung der Gebäude

- 2.1 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände
- 2.2 Lärmbelästigungen
- 2.3 Bauliche Veränderungen, Benutzung elektrischer Geräte
- 2.4 Energieeinsparung, Benutzung von elektrischen Geräten
- 2.5 Schließen von Türen und Fenstern, Bedienung von technischen Regelanlagen
- 2.6 Schäden am Gebäude, Verhalten bei Gefahr im Verzug
- 2.7 Verschließen der Räume beim Verlassen
- 2.8 Persönliche Wertgegenstände, Landeseigentum, Verhalten bei Diebstahl
- 2.9 Lagerung auf Schränken/Regalen
- 2.10 Nutzung Kaffeemaschinen, Wasserkocher o.ä.
- 2.11 Anbringen von Plakaten, Spruchbändern, Wandzeitungen usw.
- 2.12 Besucher, Schließen des Gebäudes
- 2.13 Verbot Inline-Skates usw.
- 2.14 Mitbringen von Tieren
- 2.15 Rauchen, Rauchverbot
- 2.16 Sammeln von Geld und Unterschriften
- 2.17 Verbot der parteipolitischen Betätigung
- 2.18 Fundsachen

3. Benutzung der Außenanlagen

- 3.1 Parken von Kraftfahrzeugen, Abstellen von Zweirädern
- 3.2 Anleinpflcht

4. Werbeanlagen und Warenhandel

- 4.1 Verkauf von Waren, Warenbestellungen, Aufstellung von Automaten

5. Schlüsselverwaltung

- 5.1 Zuständigkeit
- 5.2 Schlüsselnachweis
- 5.3 Ausgabe von Schlüsseln
- 5.4 Schlüsselaufbewahrung, Verlust
- 5.5 Rückgabe der Schlüssel

6. Sicherheit

- 6.1 Sicherheitsbestimmungen
- 6.2 Vorrichtungen zur Unfallverhütung
- 6.3 "Erste-Hilfe-Kasten", Verbandskasten
- 6.4 Defibrillatoren

7. Inkrafttreten

1. Ausübung des Hausrechts

- 1.1 Die nachstehende Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile sowie für das gesamte Gelände der Europa-Universität.

Gemäß § 23 Abs. 2 Hochschulgesetz (HSG) übt die Präsidentin / der Präsident in der Hochschule das Hausrecht des Landes aus und ist berechtigt, diese Befugnis zu übertragen.

- 1.2 In allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen ausgeübt werden, ist das Hausrecht jeweils für die Dauer der Veranstaltung auf die verantwortliche Leiterin / den verantwortlichen Leiter dieser Lehrveranstaltung übertragen.
- 1.3 Bei Verstößen gegen die Hausordnung können gegen Mitglieder der Hochschule rechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Strafanzeigen behält sich die Präsidentin / der Präsident vor. Dies gilt insbesondere für die Tatbestände des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung, soweit es sich um Europa-Universitätseigentum handelt. Vorfälle, die eine derartige Maßnahme auslösen könnten, sind die Präsidentin / der Präsident umgehend zu berichten. Darüber hinaus werden auch in den Fällen, in denen höchstpersönliche Rechtsgüter der Hochschulmitglieder und -angehörigen verletzt worden sind (z.B. Beleidigungen, Nötigungen und Körperverletzungen) die Geschädigten gebeten, Rücksprache mit der Präsidentin/ dem Präsidenten zu nehmen und von den Vorfällen zu berichten.
- 1.4 Die jeweiligen Inhaber des Hausrechts haben die Einhaltung der im Folgenden wiedergegebenen Regeln für die Benutzung von Gebäuden und Außenanlagen der Europa-Universität, für die ihnen das Hausrecht übertragen wurde, zu überwachen und ihre Einhaltung sicherzustellen.
- 1.5 Alle Mitglieder der Europa-Universität sind gehalten, auf die Einhaltung der Hausordnung hinzuwirken.

2. Benutzung der Gebäude:

- 2.1 Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für Zwecke der Europa-Universität in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Abteilung I. Besonderen Richtlinien entsprechend ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen und in der Regel ein Nutzungsentgelt zu erheben. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet die Benutzerin / der Benutzer. Näheres regelt die ‚Entgeltordnung für die Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen der Europa-Universität Flensburg‘ in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Vermeidbare Lärmbelästigungen sind zu unterlassen.
- 2.3 Eigenmächtige bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Gebäudedecken dürfen nicht über das zulässige Maß hinaus belastet werden.
- 2.4 Alle Mitglieder der EUF sind verpflichtet energiesparend zu handeln. Bei Anschluss von elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass nur geprüfte Geräte genutzt werden und dass das Stromnetz nicht überlastet wird. Entsprechende Auskünfte hierzu erteilt die Abteilung I.
- 2.5 Zur Vermeidung von Wärmeverlusten sind Türen und Fenster während der Heizperiode möglichst geschlossen zu halten. Technische Regelanlagen (Ausnahme: Heizkörperthermostate) dürfen nur von den ausdrücklich hierzu ermächtigten Personen bedient werden.

- 2.6 Schäden und Auffälligkeiten am Gebäude sind unverzüglich der Haustechnik (bei Sicherheitsrisiken auch der/dem Sicherheitsbeauftragten) zu melden. Bei Gefahr im Verzug ist die Abteilung I, Tel.: 2795, unmittelbar zu verständigen.
- 2.7 Beim Verlassen der Räume sind die Türen grundsätzlich zu verschließen, soweit aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. im naturwissenschaftlichen Bereich) hiervon nicht abgewichen werden muss. Das gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit. Bei Abwesenheit sollen die Räume von anderen nur aus dringender dienstlicher Veranlassung betreten werden.
- 2.8 Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände (Geldbörsen, Brieftaschen, Schmuck u.a.m.) in dem in den Büros zur Verfügung stehenden Mobiliar (z.B. Rollcontainer) unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene Geldbeträge und Wertsachen übernimmt das Land keine Haftung. Landeseigentum, das erfahrungsgemäß besonders diebstahlgefährdet ist (z.B. EDV-Komponenten, Video- und Audiogeräte), ist nach Dienstende unter Verschluss zu nehmen oder, falls geeignetes Mobiliar nicht zur Verfügung steht, möglichst so aufzubewahren, dass es der Sicht entzogen ist. Alle Diebstähle sind vom Betroffenen unverzüglich der Kriminalpolizei in Flensburg fernmündlich und schriftlich anzuzeigen. Eine Durchschrift der Anzeige ist der Abteilung I zuzuleiten.
- 2.9 Die Lagerung von Gegenständen oben auf Schränken/Regalen ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Aufstiegshilfe (z.B. ein Elefantenfuß) zur Verfügung steht und die Schränke/Regale fest mit der Wand verbunden sind.
- 2.10 Kaffeemaschinen, Wasserkocher o.ä. sind auf einer feuerfesten Unterlage aufzustellen. Die Fliesen für diesen Zweck sind bei der Haustechnik jederzeit erhältlich.
- 2.11 Das Anbringen von Plakaten, Spruchbändern, Transparenten, Wandzeitungen (Anschläge) ist nur an dafür ausgewiesenen Wandflächen bzw. Plakattafeln zulässig. Vorsätzliche Beschmutzung von Innen- und Außenwänden, z.B. Graffiti, sind der Präsidentin / dem Präsidenten anzuzeigen; sie wird strafrechtlich verfolgt. Für zum Aushang bestimmte Mitteilungen (Anschläge), für das Errichten von Informations- und Werbeständen sowie für die Hörsaal- und Raumbenutzung zu Veranstaltungszwecken sind Verfahrensregeln zu beachten, die ebenfalls in der ‚Entgeltordnung für die Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen der Europa-Universität Flensburg‘ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind. Die Abteilung I kann hierzu jederzeit erläuternde Auskünfte erteilen.
- 2.12 Besucher sollen die Gebäude der Europa-Universität nach Möglichkeit nur während der festgesetzten Öffnungszeit betreten. Dienstgebäude sind spätestens um 22.00 Uhr zu schließen.
- 2.13 Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Fahrrädern u.ä. in Universitätsgebäuden ist unzulässig.
- 2.14 Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Therapie- und Behindertenbegleithunde sowie Tiere zu Lehr- und Forschungszwecken, ist nicht gestattet.
- 2.15 Das Rauchen ist in allen Gebäuden und den jeweiligen Eingangsbereichen der EUF untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten o.ä.
- 2.16 Sammlungen von Geld und Unterschriften zu gewerblichen und/oder Spendenzwecken dürfen in Gebäuden und auf den von der Europa-Universität verwalteten Grundstücken nur mit Genehmigung der Abteilungsleitung der Abteilung I durchgeführt werden.

2.17 Eine parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf den von der Europa-Universität verwalteten Grundstücken der Europa-Universität nicht zulässig. Ob eine Veranstaltung als parteipolitische Veranstaltung zu werten ist, entscheidet das Präsidium.

2.18 Fundsachen sind bei der Telefonzentrale/Poststelle (Hauptgebäude Raum 063) abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

3. Benutzung der Außenanlagen:

3.1 Fahrzeuge jeglicher Art von Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität sowie von Besuchern sind so abzustellen, dass sie keine Gefahr oder Behinderung für den öffentlichen Verkehr darstellen. Insbesondere sind die Zufahrten und Eingänge zu Universitätsgebäuden aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Soweit die einzelnen Benutzer eine entsprechende Parkberechtigung besitzen, sollten vorrangig universitätseigene Parkplätze benutzt werden. Widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden auf Kosten des Halters zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs abgeschleppt. Die Europa-Universität übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf universitätseigenem Gelände abgestellt sind.

3.2 Hunde sind auf dem Campus an der Leine zu führen.

4. Werbeanlagen und Warenhandel:

4.1 Das Anbringen oder Aufstellen von Werbeanlagen, das Aufstellen von Warenverkaufs- und Warenrücknahmeautomaten, der Verkauf von Waren, die Entgegennahme von Warenbestellungen zu privaten oder gewerblichen Zwecken im Bereich der Europa-Universität ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Abteilung I zulässig.

5. Schlüsselverwaltung:

5.1 Die Schlüsselverwaltung obliegt der Leitung der Abteilung I.

5.2 Über die Vergabe von Schlüsseln ist ein Nachweis zu führen.

5.3 Schlüssel werden mit der jeweils gebotenen zeitlichen Begrenzung an Bedienstete der Europa-Universität oder sonstige Mitglieder und Angehörige der Europa-Universität nur dann vergeben, wenn die Vergabe aus Gründen, die mit ihrer Tätigkeit an der Hochschule zusammenhängen, unbedingt notwendig ist. Bei Personen, die das Gebäude ständig benutzen, können unter Beachtung der Sicherheit Schlüssel langfristig vergeben werden. Die Weitergabe entliehener Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.

5.4 Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Etwaiger Verlust ist der Leitung der Abteilung I unverzüglich anzuzeigen. Für verloren gegangene Schlüssel haftet der Schlüsselinhaber nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.5 Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels entfällt, sind Schlüssel umgehend zurückzugeben.

6. Sicherheit:

6.1 Hinsichtlich der Gebäudesicherheit sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, im Besonderen:

- a. Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen und die aufgrund dieser Richtlinien vom Präsidium verabschiedete Brandschutzordnung der EUF in der jeweils geltenden Fassung;
- b. für die Benutzung von Hörsälen mit 200 und mehr Sitzplätzen die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - V-Stätt VO -),
- c. Für den Schutz vor Unfällen, Gefährdung der Gesundheit und zum Schutz der Umwelt die Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften der Unfallkasse Nord sowie die staatlichen Arbeits-, Unfall- und Umweltschutzvorschriften. Die vorstehend genannten Bestimmungen können über die Abteilung I bzw. direkt über die Unfallkasse Nord (www.uk-nord.de) angefordert werden. Hier können auch weitere Einzelheiten erfragt werden.

6.2 Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. Sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall herbeizuführen, sind unverzüglich der/dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.

6.3 Ein "Erste - Hilfe" - Kasten steht bei Verletzungen in folgenden Räumen zur Verfügung:

Hauptgebäude (HG):	Poststelle/Telefonzentrale Raum 063 (nur während der Öffnungszeiten) Erste-Hilfe Raum, Raum 148 vor Raum 243 vor Raum 349 vor Raum 447 vor Raum 548 vor Raum 651
Gebäude E (ZV):	Erste-Hilfe Raum, Raum 017 Poststelle Raum 201
Bibliothek (ZHB):	Sanitätsraum, Raum 26 2.OG vor den WC's
Munketoft (MS):	Im Kasten vor Raum 123 Altbauteil im Eingang vom Neubauteil vor Raum 216 Neubauteil
Erweiterungsbau (EB):	Erste-Hilfe Raum, Raum 037 vor Raum 150 vor Raum 201 vor Raum 301
Campushalle (CH):	im Sanitätsraum CH 005.1 im Fitnesszentrum im Anbau
Campelle:	im Eingangsbereich
Ostseelabor:	im Eingangsbereich
Freilandlabor:	im Container
Fahrensodde:	im Surfboardlager

An mehreren gut sichtbaren Stellen sind Hinweise anzubringen, wo sich ein Verbandskasten mit dem notwendigen Material befindet.

6.4 Notfall - Defibrillatoren (AED) befinden sich:

- in der Eingangshalle vom Hauptgebäude neben der Eingangstür
- in der Eingangshalle vom Erweiterungsbau links neben den WC's
- im Eingangsbereich Nordost der Campushalle (Flens-Arena) links an der Wand

7. Inkrafttreten:

Vorstehende Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Flensburg, den 09. Juni 2015
Europa-Universität Flensburg

Der Kanzler
Frank Kupfer